

## **Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Putbus**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 254) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 11. Dezember 2007 die Satzung wie folgt lauten:

### **§ 1 Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Putbus, im weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung dadurch nicht erheblich gefährdet werden;
- (2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
- (3) an Löschwasser- und Brandverhütungsschauen teilzunehmen
- (4) Maßnahmen der Brandverhütung durchzuführen.

### **§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung ist - vorbehaltlich der Regelungen des § 3 nach § 26 Abs. 1 BrSchG - gebührenfrei.

- a) bei Bränden
- b) bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- c) bei der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Gebührensatzung sind alle im § 26 Abs. 2 BrSchG aufgeführte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für:
  - 1) für den Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
  - 2) für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - 3) für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - 4) für Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierten,
  - 5) für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarschaftliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des BrSchG sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie Aufwand zur Verpflegung und Erfrischung des Feuerwehrpersonals) zu erstatten, sofern diese 1.000 EURO übersteigen.

#### **§ 5**

##### **Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung**

- (1) Schuldner sind:
  - 1) der Auftraggeber,
  - 2) diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
  - 3) oder der Verursacher der Hilfeleistung
- (2) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarschaftlicher technischer Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

#### **§ 6**

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Bei der Berechnung der Personalkosten werden zu Grunde gelegt:
  - 1) der Zeitraum vom Verlassen bis zur Rückkehr des Personals vom und zum Gerätehaus;
  - 2) der entstandene Verdienstaufschlag zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung;
  - 3) die Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und
  - 4) die Einsatzdauer.
- (3) Mit den Beträgen für die Sachkosten (Fahrzeuge) sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere der hydraulischen Rettungsgeräte, Motorsägen, Beleuchtungstechnik, Kraftstoffe und der Instandhaltung abgegolten.
- (4) Zusätzlich sind zu zahlen:
  - 1) Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals für die erforderlichen Reinigungsarbeiten aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten;
  - 2) die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Öl-Bindemittel sowie für deren Entsorgung.
- (5) Als Mindestsatz wird für Personal- und Sachkosten die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus mit der Hälfte der Gebührensätze berechnet.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung**

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes (Einsatzprotokoll der FF Putbus).
- (2) Die Gebühren- und Kostenfestsetzung erfolgt mittels Bescheid durch die Stadt Putbus.
- (3) Die Gebühren und die Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Schuldner fällig.
- (4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zum Entrichten der Gebühren und Erstattung der Kosten im festgesetzten Zeitraum nicht nach, so können diese auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

## **§ 8**

### **Haftung für Schäden**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Löschhilfe oder bei der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenrechnung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 03.November 1998 , geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.03.2002, außer Kraft.

Putbus, den 25. Februar 2008

Siegel

Burwitz  
Bürgermeister

Anlage

**Gebührenverzeichnis  
zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Putbus**

1.	<u>Gebühren für Feuerwehrpersonal</u>	je Stunde	26,09 €
2.	<u>Gebühr für Sicherheitswachen/je Kamerad</u>	je Stunde	10,40 €
3.	<u>Gebühr für Fahrzeuge inkl. Geräte</u>		
3.1.	Tanklöschfahrzeug/TLF 16/25	je Stunde	789,75 €
3.2.	Löschfahrzeug LF 20/16	je Stunde	811,62 €
3.3.	Einsatzleitwagen ELW	je Einsatz	339,40 €
3.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	je Einsatz	374,55 €
4.	<u>Verbrauchsmittel</u>		
4.1.	Ölbindemittel	je Sack (20 kg)	13,00 €
4.2.	ant. Entsorgungskosten für Ölbindemittel	je Einsatz	10,00 €
4.3.	Befüllung Handfeuerlöscher/Kfz	je Einsatz	80,00 €
5.	<u>Reinigung</u>		
	bei außergewöhnlicher Verschmutzung	pro Einsatz	10,00 €